

15.09.2017

Udo Casper

89332

S 13

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 19.09.2017

„Geht der Senat dem Verbleib von 166 unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach?“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welchen Kenntnisstand hat der Senat über den Verbleib der 166 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umA), die sich der Umverteilung in andere Bundesländer entzogen haben?
2. Wie wird aktuell in solchen Situationen verfahren und nach dem Verbleib der Jugendlichen geforscht?
3. Wie viele dieser Jugendlichen halten sich nach mehrfach erfolglosen Umverteilungsversuchen mit welchem Status weiterhin in Bremen auf und durch welche Maßnahmen werden sie betreut?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis zum 30. Juni 2017 haben sich in Bremen 81 unbegleitete minderjährige Ausländer der Umverteilung entzogen. Die Zahl 166 stammt aus einer Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 17. August 2017, in der vereinfachend unterschiedliche Kategorien zusammengefasst worden waren. In der Zahl 166 sind einerseits jene 81 Jugendlichen enthalten, die nicht verteilt werden konnten, weil sie sich dem Verfahren entzogen haben. Andererseits sind Fälle enthalten, bei denen eine Umverteilung aus anderen Gründen ausgeschlossen war, zumeist, weil die Jugendlichen das Verfahren bereits in einem anderen Jugendamt durchlaufen hatten und sich folglich dort der Umverteilung entzogen hatten. Zukünftig werden unbegleitete Minderjährige, die sich der Umverteilung in Bremen entzogen haben und sonstige Erledigungen getrennt dargestellt.

Dem Landeskriminalamt Bremen liegen für den angefragten Zeitraum 74 Vermisstenanzeigen zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern in vorläufiger Inobhutnahme vor. Bei der Differenz zu den 81 Vermisstenanzeigen des Trägers handelt es sich insbesondere um Doppelnennungen für wiederholt vermisst Gemeldete.

Nach Auskunft des LKA ergibt sich folgender Verbleib für die 74 vermissten Personen:

- 16 Personen sind unter den angegebenen Personalien als vermisst ausgeschrieben;

- 23 Personen sind in anderen Bundesländern oder angrenzenden Staaten aufgegriffen worden;
- 7 Personen werden in anderen Bundesländern vermisst;
- 4 Personen sind zur anzeigenden Einrichtung zurückgekehrt,
- 1 Person wird per Haftbefehl gesucht und gilt somit nicht als vermisst gemäß Polizeidienstvorschrift, und
- 23 Personen sind inzwischen laut Führungspersonalien volljährig und gelten somit polizeilich nicht mehr als vermisst. Volljährige Personen gelten nur dann als vermisst, wenn – wie unter Frage 2 beschrieben – eine konkrete Gefahr vorliegt.

Zu Frage 2:

Jugendliche werden regelhaft nach 48 Stunden Abwesenheit bei der Polizei vermisst gemeldet. Handelt es sich um ein Kind oder wird eine Gefährdung von Leib und Leben des jungen Menschen vermutet, erfolgt die Vermisstenmeldung unverzüglich.

Wenn durch den Träger der Erstaufnahmeeinrichtung oder durch den Vormund eine Vermisstenanzeige bei einer Polizeidienststelle erstattet wird, werden – wie bei allen anderen vermissten Jugendlichen auch – polizeiliche Maßnahmen eingeleitet, die jeweils vom Einzelfall und der jeweiligen konkreten Gefährdungsbewertung abhängig sind.

In jedem Fall werden bereits bei der Aufnahme der Vermisstenanzeigen alle vorhandenen Daten erhoben, die Erfolg versprechende Ermittlungen ermöglichen und gegebenenfalls die Identifizierung als unbekannte Tote oder unbekannte hilflose Personen.

Wird der vermisste unbegleitete Minderjährige – zum Beispiel in anderen Bundesländern – aufgegriffen, informiert die Vermisstenstelle der Polizei über das Bereitschaftstelefon der Erstaufnahmeeinrichtung oder den Vormund unverzüglich telefonisch über das Ergebnis.

Für die polizeiliche Suche nach Vermissten stehen die bundesweiten Dateien zur Verfügung, die von den Ländern nach allgemein gültigen Vorgaben genutzt und bedient werden.

Sofern ein vermisster Jugendlicher wieder auftaucht oder sich meldet, wird das Jugendamt Bremen von den Jugendhilfeeinrichtungen beziehungsweise der Polizei darüber in Kenntnis gesetzt. Wird der junge Mensch andernorts aufgegriffen, liegt die Zuständigkeit beim dortigen Jugendamt; kehrt er nach Bremen zurück, beginnt ein neues Verteilverfahren mit neuen Fristen.

Zu Frage 3:

Im Berichtszeitraum gab es einen Fall, in dem ein unbegleiteter Minderjähriger, der sich zuvor der Umverteilung entzogen hatte und vermisst gemeldet worden war, nach seiner Rückkehr durch das Jugendamt Bremen gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen worden ist. Seine Betreuung richtet sich nach den individuellen pädagogischen Bedarfen und den Zielsetzungen der individuellen Hilfeplanungen.